



fahrschule-zytglogge.ch



Standort

Kursraum für VKU:

Stöckackerstrasse 40
3027 Bern

Motorradgrundkurse

Stöckackerstrasse 40
3027 Bern

www.fahrschule-zytglogge.ch

Kategorie B (Auto)

Mindestalter:

Ab 17 Jahren mit Lernphase von 12 Monaten:

Wer den LFA* im Alter von 17 bis 19 Jahren beantragt, muss die obligatorische Lernphase (12 Monate) absolvieren und ist erst ein Jahr nach dem Ausstelldatum des LFA* berechtigt die Prüfung zu absolvieren.

Ab 20 Jahren ohne Lernphase:

Wer den LFA* erst im Alter von 20 Jahren beantragt muss die obligatorische Lernphase (12 Monate) nicht absolvieren.

Nothelferkurs:

Ausgenommen Inh. Kat.A, A1 oder B1.
Darf nicht länger als 6 Jahre zurückliegen.

Sehtest:

Darf bei jedem Gesuch um einen Lernfahrausweis nicht älter als 24 Monate sein.

Vertrauensärztliche Untersuchung:

Ist erforderlich für Körperbehinderte und Bewerber, die das 65. Altersjahr überschritten haben.

*LFA = Lernfahrausweis

Lernfahrausweis

Für den Lernfahrausweis benötigst du einen gültigen Nothelferausweis (max. 6 Jahre alt), ein ausgedrucktes und unterschriebenes Online - Gesuchsformular des Strassenverkehrsamtes Bern zur Erteilung eines Lernfahrausweises und die bestandene Basis-Theorieprüfung.

Vorgehensweise

Nothelferkurs absolvieren (Besitzer der Kat. A, A1, B und B1 sind vom Kursbesuch befreit). Online-Gesuchsformular (www.pom.be.ch) für den Lernfahrausweis vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit einem Passfoto in Farbe, der Bestätigung des Sehtests eines Optikers auf dem Gesuchformular, sowie eine Kopie des Nothelferausweises, beim Strassenverkehrsamt persönlich oder per Post einreichen. Wird das Gesuch erstmals eingereicht, musst du persönlich bei der Gemeindeverwaltung/ Einwohnerkontrolle/Polizeiposten oder dem Strassenverkehrsamt mit dem ausgedruckten Online - Gesuchsformular und Identitätsausweis oder dem Pass (Ausländer mit Originalausländerausweis) den Personaliennachweis erbringen. Mit dem Antwortschreiben des Strassenverkehrsamtes wirst du einen Code für die Anmeldung zur Basistheorieprüfung erhalten. Bei erfolgreicher Absolvierung der Theorieprüfung wird dir der Lernfahrausweis vor Ort ausgehändigt.

Hinweis

Der Lernfahrausweis wird erst mit dem Erreichen des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestalters ausgestellt. Der Lernfahrausweis der Kategorie B ist ab Ausstellungsdatum auf 24 Monate befristet. Nach erfolgreicher Absolvierung der praktischen Grundschulung und Absolvierung des Verkehrskundeunterrichts kannst du die praktische Prüfung absolvieren.

Epileptiker:

Werden nur aufgrund eines Eignungsgutachtens eines Neurologen oder eines Spezialarztes für Epilepsie zum Verkehr zugelassen.

Basistheorieprüfung:

Ausgenommen Inh. Kat. A, A1 oder B1.

Verkehrskunde:

Darf nicht länger als 2 Jahre zurückliegen, ausgenommen Inh. Kat. A, A1 oder B1.

Gültigkeit Lernfahrausweis:

24 Monate

Lernfahrten:

Lernfahrausweis ist notwendig.

Begleitperson ist erforderlich. Lernfahrten dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23.

Altersjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren den Führerausweis Kat. B und diesen nicht mehr auf Probe besitzt.

Gehörlose und körperbehinderte Personen dürfen nur von einem behördlich anerkannten Ausbilder begleitet werden.

Zusätzliche Berechtigungen:

B1, F, G, M

Führerausweis auf Probe:

Um den unbefristeten Führerausweis (3 Jahre nach der Führerprüfung) zu erhalten, ist innerhalb des ersten Jahres nach bestandener Führerprüfung ein Weiterausbildungskurs (WAB-Kurs) zu absolvieren.

Kategorie BE (Auto-Anhänger)**Mindestalter:**

17 Jahre

Erforderliche Kategorie:

B (mind. Lernfahrausweis)

Sehtest:

Darf bei jedem Gesuch um einen Lernfahrausweis nicht älter als 24 Monate sein.

Epileptiker:

Werden nur aufgrund eines Eignungsgutachtens eines Neurologen oder eines Spezialarztes für Epilepsie zum Verkehr zugelassen.

Gültigkeit Lernfahrausweis:

24 Monate

Lernfahrten:

Lernfahrausweis ist notwendig. Begleitperson ist erforderlich, wenn nicht im Besitz des Führerausweises für das Zugfahrzeug. Lernfahrten dürfen nur mit einem Begleiter unternommen werden, der das 23. Altersjahr vollendet hat und seit mindestens drei Jahren den entsprechenden Führerausweis und diesen nicht mehr auf Probe besitzt. Es dürfen nur Passagiere mitgeführt werden, die auch im Besitz der Kategorie BE sind.

Zusätzliche Berechtigungen:

C1E*, DE*, D1E*

* sofern im Besitz der

Führerausweiskategorie für das entsprechende Zugfahrzeug.